

**Gesetz vom 05. Juni 2019, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

**„Inhaltsverzeichnis**

**I. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zielsetzungen
- § 2 Aufgaben
- § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

**II. Abschnitt**

**Allgemeiner Natur- und Landschaftsschutz**

- § 4 Naturraumerhebung und Schutzziele
- § 5 Bewilligungspflichtige Vorhaben zum Schutze der freien Natur und Landschaft
- § 5a Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren
- § 6 Voraussetzung für Bewilligungen
- § 6a Gebiete, für die besondere Entwicklungsziele festgelegt sind
- § 7 Schutz von Feuchtgebieten
- § 8 Sonderbestimmungen in Feuchtgebieten
- § 9 Änderung des Verwendungszweckes, Instandsetzung
- § 10 Ausgleich ökologischer Nachteile

**III. Abschnitt**

**Verbote zum Schutz des Erholungsraumes**

- § 11 Verbot der Verunstaltung der freien Landschaft
- § 11a Bewilligung von Werbeeinrichtungen
- § 12 Campieren und Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen

**IV. Abschnitt**

**Schutz von Pflanzen und Tieren**

- § 13 Sonderbestimmungen für den Neusiedler See
- § 14 Allgemeine Schutzbestimmungen
- § 15 Rote Liste
- § 15a Besonderer Pflanzenartenschutz
- § 16 Besonderer Tierartenschutz
- § 16a Artenschutz nach der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie
- § 16b Besonderer Schutz der Zugvögel
- § 16c Arten- und Lebensraumschutzprogramme
- § 17 Aussetzen von Pflanzen und Tieren
- § 18 Sonderbestimmungen zum Pflanzen- und Tierartenschutz
- § 19 Sonderbestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft

§ 20 Gewerbsmäßige Nutzung

**V. Abschnitt  
Schutz besonderer Gebiete**

§ 21 Naturschutzgebiete  
§ 21a Schutzbestimmungen  
§ 22 Gebietsschutz nach der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie  
§ 22a Geschützter Lebensraum  
§ 22b Europaschutzgebiete  
§ 22c Schutz und Pflege von Europaschutzgebieten  
§ 22d Bewilligungen und Ausnahmen  
§ 22e Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)  
§ 23 Landschaftsschutzgebiete  
§ 24 Geschützter Landschaftsteil  
§ 25 Naturpark  
§ 26 Verfahren und Rechtswirkung

**VI. Abschnitt  
Schutz von Naturdenkmälern**

§ 27 Naturdenkmale  
§ 28 Verfahren  
§ 29 Kundmachung  
§ 30 Naturdenkmälerbuch  
§ 31 Schutzbestimmungen  
§ 32 Eingriffe in ein Naturdenkmal  
§ 33 Besichtigung  
§ 34 Widerruf

**VII. Abschnitt  
Schutz von Naturhöhlen**

§ 35 Naturhöhlen  
§ 36 Allgemeine Schutzbestimmungen  
§ 37 Sonderbestimmungen für Naturhöhlen  
§ 38 Besonderer Höhlenschutz  
§ 39 Schutzbestimmungen  
§ 40 Höhleninhalt

**VIII. Abschnitt  
Schutz von Mineralien und Fossilien**

§ 41 Allgemeine Schutzbestimmungen  
§ 42 Verbotene Sammelmethode  
§ 43 Meldepflicht

**IX. Abschnitt  
Nationalpark**

§ 44 Voraussetzungen (Verfassungsbestimmung)  
§ 45 Ziele (Verfassungsbestimmung)

**X. Abschnitt  
Pflege der Natur**

§ 46 Pflege geschützter Gebiete  
§ 47 Pflege beeinträchtigter Gebiete

**XI. Abschnitt  
Entschädigung, Einlösung und Sicherheitsleistung**

§ 48 Entschädigung und Einlösung  
§ 49 Sicherheitsleistung

**XII. Abschnitt  
Verfahren**

§ 50 Ansuchen  
§ 51 Auflagen, Befristungen, Bedingungen  
§ 51a Ausgleichsmaßnahmen  
§ 52 Verfahrensstellung der Gemeinden und der Landesumweltanwaltschaft  
§ 53 Erlöschen von Bewilligungen  
§ 54 Arbeitseinstellung  
§ 55 Wiederherstellung

### **XIII. Abschnitt Organisation**

- § 56 Behörden
- § 57 Naturschutzbeirat
- § 58 Mitglieder
- § 59 Anhörungsrechte
- § 60 Naturschutzbeauftragte bzw. Naturschutzbeauftragter der Gemeinde
- § 61 Naturschutzorgane
- § 62 Voraussetzungen
- § 63 Prüfung
- § 64 Bestellung und Beeidigung
- § 65 Aufgaben
- § 66 Organisation der Naturschutzorgane
- § 67 Widerruf der Bestellung
- § 68 Kostenersatz
- § 69 Sachverständige
- § 70 Ausweis
- § 71 Zutritt, Auskunftserteilung
- § 72 Beratung und Information
- § 73 Kennzeichnung
- § 74 Verbot der Verwendung von Bezeichnungen
- § 75 Landschaftspflegefonds
- § 75a Landschaftsschutzabgabe
- § 75b Abgabenschuldnerin/Abgabenschuldner, Ausmaß
- § 75c Abgabenschuld, Fälligkeit, Neufestsetzung und Abrechnung der Abgabe
- § 75d Abgabebehörden

### **XIV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 76 Mitwirkung bei der Vollziehung
- § 76a Berichtspflicht
- § 77 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 78 Strafbestimmungen
- § 78a Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe
- § 79 Mitwirkung der Naturschutzbehörde
- § 79a Verweis auf landesgesetzliche Vorschriften
- § 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 81 Übergangsbestimmungen
- § 81a Festsetzung der Landschaftsschutzabgabe für bestehende Anlagen
- § 82 (entfallen)

Anlage 1 Leitfaden für die Naturverträglichkeitserklärung

Anlage 2 Zone Neusiedlersee mit Schilfgürtel und Seevorgelände“

2. § 5 lautet:

#### **„§ 5**

#### **Bewilligungspflichtige Vorhaben zum Schutz der freien Natur und Landschaft**

(1) Die Vorhaben gemäß Abs. 2 bedürfen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde

1. als Grünfläche ausgewiesen oder gemäß § 13 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969, kenntlich gemacht sind oder
2. als Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen ausgewiesen sind und sich im Bereich des Neusiedlersees einschließlich des Schilfgürtels und des Seevorgeländes gemäß **Anlage 2** befinden,

einer Bewilligung.

(2) Folgende Vorhaben, die auf den in Abs. 1 genannten Flächen verwirklicht werden sollen, bedürfen einer Bewilligung:

1. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von
  - a) Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen;

- b) Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art;
  - c) Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten;
  - d) Anlagen zur Ablagerung von Abfällen einschließlich der Endgestaltung, sofern nicht lit. c zur Anwendung kommt;
  - e) Teichen und künstlichen Wasseransammlungen sowie Grabungen und Anschüttungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art;
2. der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Gewässerbettes, sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches, einschließlich von Altarmen;
  3. die Errichtung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 Kilovolt (KV);
  4. die Errichtung von Anlagen für Zwecke des Motocross- und Autocrosssports oder ähnlicher Sportarten;
  5. die Anlage von Flug-, Modellflug-, Golf- und Minigolfplätzen;
  6. das Verfüllen oder sonstige Verändern von natürlichen Gräben oder Hohlwegen, ausgenommen geringfügige flächenhafte Anschüttungen oder nicht ins Gewicht fallende andere Veränderungen.
- (3) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 und 2 und der Anzeigepflicht gemäß § 5a sind ausgenommen:
1. mobile Folientunnel für Zwecke der pflanzlichen Produktion im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Bauphase, Anlagen im Rahmen einer Veranstaltung für längstens zwei Wochen, Einrichtungen zur Wartung oder Kontrolle behördlich genehmigter Anlagen, Hochstände und Ansitze, die üblicherweise zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd erforderlich sind, künstlerisch wertvolle Skulpturen, historische Denkmäler und Kapellen;
  2. einmalige Zubauten zu Gebäuden, für die eine naturschutzbehördliche Bewilligung besteht, bis zu einer Fläche von 50% des Bestandes, höchstens jedoch 50 m<sup>2</sup>. Die Vergrößerung gilt auch dann als einmalig erfolgt, wenn sie in mehreren Abschnitten vorgenommen wird, jedoch insgesamt das genannte Höchstausmaß nicht überschreitet. Die jeweilige Vergrößerung ist vor Baubeginn unter Angabe des Umfangs der Naturschutzbehörde formlos zu melden und von dieser ohne weiteres Verfahren zu den Akten zu nehmen;
  3. Einfriedungen von Vor-, Haus- und Obstgärten, bei denen kein zusammenhängender Teil mehr als 50 m vom Wohngebäude entfernt ist, sowie Anlagen, Gebäude bis zu einer Brutto-Grundfläche bis 20 m<sup>2</sup> und sonstige geringfügige Bauvorhaben im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit einem Wohngebäude stehen, und von diesem nicht mehr als 50 m entfernt sind, mit Ausnahme solcher auf Flächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche-Kellerzone, Grünfläche-Sonderzone, Grünfläche-Weinproduktionszone oder als Grünfläche-Freihaltezone ausgewiesen sind;
  4. Einfriedungen, die dem Schutze land- und forstwirtschaftlicher Kulturen oder der Nutztierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sofern diese dem Charakter des betroffenen Landschaftsraumes (§ 6 Abs. 1 lit. c) angepasst sind und ein sachlicher oder funktioneller Zusammenhang zwischen der Einfriedung und der Nutzung der Fläche für die Dauer des Bestehens der Einfriedung gegeben ist;
  5. Vorhaben auf Plätzen für Leichtathletik und Ballsport, ausgenommen Golf; Spielplätze, Friedhöfe und künstliche Freibäder, letztere mit Ausnahme solcher im sachlichen, funktionellen oder örtlichen Zusammenhang mit Oberflächengewässern;
  6. geringfügige Änderungen, Erweiterungen und Umbauten einer bewilligten Anlage (zB Ein- und Umbau von Fenstern, Dachgauben, Bau und Umbau von ortsüblichen Terrassen, Änderungen von Antennen mit maximaler Höhenveränderung der Funkmasten von bis zu 2 m);
  7. der Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen;
  8. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von ingenieurbiologischen Ufersicherungsmaßnahmen an fließenden oder stehenden Gewässern, sofern diese 150 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und der Sicherung von Wegen, Straßen, Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen dienen;

9. Maßnahmen in Erfüllung von Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018;
10. Gewässerquerungen gemäß § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, BGBl. II Nr. 327/2005, wenn sie entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen) ausgeführt werden;
11. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, die bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 parallel zu Dach- oder Wandflächen auf diesen aufliegen oder in diese eingefügt sind, mit Ausnahme von Anlagen auf Flächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche-Kellerzone, Grünfläche-Sonderzone, Grünfläche-Weinproduktionszone oder Grünfläche-Freihaltezone ausgewiesen sind.

(4) Die Ausnahmen des Abs. 3 Z 1, 3, 4, 5 und 7 bis 11 gelten auch für Landschaftsschutzgebiete. Die Bewilligungspflicht für Fälle des § 22e bleibt von den Ausnahmen des Abs. 3 unberührt.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a**

##### **Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren**

- (1) Einer Bewilligung nach § 5 bedarf es unbeschadet des § 22e nicht, wenn
  1. die durch das Vorhaben bebaute oder überdeckte Grundfläche ein Ausmaß von 50 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und
  2. das Vorhaben unter Anschluss der in Abs. 2 genannten Unterlagen der Behörde angezeigt wird und
  3. die Behörde der Vorhabenswerberin oder dem Vorhabenswerber nicht innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständig belegten Anzeige mitteilt, dass das Vorhaben aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Gefüges des Naturhaushalts ohne Erteilung einer Bewilligung nicht durchgeführt werden darf.
- (2) Die Vorhabenswerberin oder der Vorhabenswerber hat bei der Behörde eine von ihr oder ihm unterfertigte schriftliche Anzeige zu erstatten und gleichzeitig vorzulegen:
  1. Baupläne (Lageplan 1 : 200 oder 1 : 500; Grundrisse, Ansichten und Querschnitte 1 : 100 oder 1 : 50) und eine Baubeschreibung in jeweils dreifacher Ausfertigung. Die Behörde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen abverlangen oder einfache Zeichnungen oder Beschreibungen für ausreichend befinden;
  2. auf den Plänen die unterfertigten Zustimmungserklärungen (Angabe des Namens und Datums der Unterfertigung) der Eigentümerinnen und Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke.
- (3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige die Freigabe durch Anbringung des Freigabevermerkes (‘‘Freigabe’’, Bezeichnung der Behörde, Aktenzahl, Ort, Datum und Unterschrift) auf den maßgeblichen Einreichunterlagen auszusprechen, wenn
  1. die erforderlichen Zustimmungserklärungen der Eigentümerinnen und Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke vorliegen und
  2. nach sachverständiger Prüfung durch die Behörde feststeht, dass die Schutzinteressen gemäß § 6 Abs. 1 nicht verletzt werden.
- (4) Die Behörde hat der Vorhabenswerberin oder dem Vorhabenswerber eine Ausfertigung der mit dem Freigabevermerk versehenen Einreichunterlagen nachweislich zuzustellen und die Eigentümerinnen und Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke zu verständigen. Nach der Zustellung des Freigabevermerks darf mit dem Vorhaben begonnen werden. Die Freigabe gilt als naturschutzrechtliche Bewilligung.
- (5) Die Behörde hat der Vorhabenswerberin oder dem Vorhabenswerber binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige unter Angabe des Grundes aufzufordern, um Bewilligung (§ 5) anzusuchen, wenn
  1. die Freigabe nicht erteilt werden kann (Abs. 4 und 5) oder mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu verbinden wäre oder
  2. die Gemeinde oder die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Einwendungen gegen eine Vorhabensfreigabe erheben oder
  3. sonstige Gründe vorliegen, die die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erfordern.

(6) Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige zu untersagen, wenn dem Vorhaben von vornherein rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Vorhaben den sonst für Bewilligungen geltenden raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen nicht entspricht oder

2. dem Vorhaben ein gesetzliches Verbot entgegensteht und die gesetzliche Möglichkeit, einen Ausnahmeantrag zu stellen, nicht besteht.“

4. In § 6 Abs. 2 lit. c wird das Zitat „§ 5 lit. b und i“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c und d“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 3 lit. a wird das Zitat „§ 5 lit. a Z 2“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. b“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 3 lit. d wird die Wortfolge „gestört werden oder“ durch die Wortfolge „gestört werden;“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 3 lit. e entfällt der Punkt und nach dem Wort „wird“ wird das Wort „oder“ angefügt.

8. Dem § 6 Abs. 3 wird folgende lit. f angefügt:

„f) dem außergewöhnlichen und universellen Wert eines in die Welterbeliste nach dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aufgenommenen Gebietes widersprochen wird.“

9. In § 7 Abs. 5 und in § 8 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „anzuzeigen“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt.

11. In § 22d Abs. 1, 5 und 6 sowie § 22e Abs. 1 bis 5 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

12. § 23 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes sind in Landschaftsschutzgebieten solche Vorhaben als bewilligungspflichtige festzulegen, die geeignet sind, den jeweils in den Verordnungen bestimmten Schutzgegenstand sowie den Schutzzweck nachteilig zu beeinträchtigen. Das Anzeigungsverfahren gemäß § 5a gilt auch für bewilligungspflichtige Maßnahmen nach den Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

(7) Die Behörde hat Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten zu bewilligen bzw. für das Vorhaben die Freigabe auszusprechen, wenn

1. die in diesem Gesetz für Bewilligungen oder Vorhabensanzeigen festgelegten Voraussetzungen gegeben sind und

2. der jeweils in der Verordnung festgelegte Schutzgegenstand oder Schutzzweck nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies nicht zu erwarten ist.

§ 6 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.“

13. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wenn es nach Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 zur sofortigen Hintanhaltung einer drohenden Zerstörung oder von schädlichen Eingriffen in ein Naturschutzgebiet (§ 21), einen geschützten Landschaftsteil (§ 24) oder in eine Naturhöhle (§ 38) erforderlich ist, kann mittels Mandatsbescheides im Sinne des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) die Unterlassung von schädigenden Eingriffen gegenüber der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten von der Behörde verfügt werden. Dieser Bescheid tritt mit Wirksamkeit des Abs. 3, spätestens aber nach sechs Monaten, außer Kraft.“

14. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Die zur Verfügung über das Naturgebilde oder kleinräumige Gebiet Berechtigten haben für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Sind für die Pflege Aufwendungen notwendig, deren Kosten über den gewöhnlichen Pflegeaufwand hinausgehen, hat diese auf Ansuchen des Verfügungsberechtigten das Land zu tragen; ist das Naturdenkmal oder der geschützte Landschaftsteil Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung, die im Mehrheitseigentum einer Gebietskörperschaft steht, trägt das Land die Hälfte der über den gewöhnlichen Pflegeaufwand hinausgehenden Kosten. Eine anderslautende Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 ist zulässig.“

15. In § 49 Abs. 2 wird das Zitat „§ 5 lit. b“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c“ ersetzt.

16. In § 50 Abs. 3 wird das Zitat „§ 5 lit. b und i“ jeweils durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c und d“ ersetzt.

17. Dem § 50 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorlage von Urkunden entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes - GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.“

18. Dem § 50 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für das Anzeigeverfahren gemäß § 5a, sofern hierfür in letzterer Bestimmung nicht gesonderte Regelungen getroffen sind.“

19. In § 51 Abs. 2 wird das Zitat „§ 5 lit. b“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c“ ersetzt.

20. In § 51a Abs. 1 wird das Zitat „§ 5 lit. b oder i“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c oder d“ ersetzt.

21. In § 52 wird das Zitat „§ 5 lit. a bis i“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

22. In § 53 Abs. 2 wird das Zitat „§ 5 lit. b“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c“ ersetzt.

23. § 54 Abs. 1 lautet:

„(1) Werden Handlungen oder Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides verboten, bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung oder Vorhabensfreigabe oder wesentlich abweichend von der Bewilligung oder der Vorhabensfreigabe ausgeführt, so hat die Behörde die Einstellung gegenüber den nach § 55 zur allfälligen Wiederherstellung Verpflichteten zu verfügen.“

24. § 55 lautet:

## **„§ 55**

### **Wiederherstellung**

(1) Wird ein bewilligungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung oder Vorhabensfreigabe ausgeführt oder im Zuge der Vorhabensausführung vom Inhalt der Bewilligung oder Vorhabensfreigabe wesentlich abgegangen, hat die Behörde die Verpflichtete oder den Verpflichteten gemäß Abs. 5 aufzufordern, binnen vier Wochen um nachträgliche Bewilligung anzusuchen oder die Vorhabensanzeige zu erstatten. Kommt die Bescheidadressatin oder der Bescheidadressat dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach oder wird die Bewilligung oder die Vorhabensfreigabe nicht erteilt, hat die Behörde die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen.

(2) Die Aufforderung um nachträgliche Bewilligung anzusuchen oder die Vorhabensanzeige zu erstatten hat nicht zu ergehen, wenn einer nachträglichen Bewilligung oder Vorhabensfreigabe von vornherein rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass das betroffene Vorhaben aufgrund der geltenden Flächenwidmung unzulässig ist. In diesen Fällen ist sofort die Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen. Ist die Beseitigung eines solchen rechtlichen Hindernisses absehbar, kann die Behörde auch einen bedingten Wiederherstellungsauftrag erlassen.

(3) Wurden Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verboten sind, entgegen dem Verbot oder entgegen einer Verfügung nach § 26 Abs. 4 ausgeführt oder ist eine Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c oder d oder § 53 Abs. 2 erloschen, ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands von der Behörde binnen angemessener festzusetzender Frist aufzutragen.

(4) Ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands nach Abs. 1, 2 oder 3 nicht möglich oder zweckmäßig oder würde dies den Zielsetzungen dieses Gesetzes widersprechen, können entsprechende Maßnahmen zur Herbeiführung eines den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur und Landschaft möglichst weitgehend Rechnung tragenden Zustands vorgeschrieben werden.

(5) Die Wiederherstellung oder sonstige nach Abs. 1 und 2 zu setzende Maßnahmen obliegen in den Fällen, in denen Maßnahmen wesentlich abweichend von einer Bewilligung oder Vorhabensfreigabe ausgeführt werden, der Person, die den Antrag gestellt oder das Vorhaben angezeigt hat sowie deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger, im Übrigen jener Person, welche die Maßnahmen veranlasst

oder gesetzt hat oder vor dem Erlöschen der Bewilligung deren Inhaberin oder Inhaber war. Kann diese nicht herangezogen werden, obliegt die Verpflichtung der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Trifft letztere und sonstige Berechtigte nicht die Verpflichtung nach dem ersten Satz, so haben diese die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.

(6) Ein Bescheid betreffend die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands wird trotz Anhängigkeit eines Ansuchens um Erteilung der nachträglichen Bewilligung oder einer nachträglichen Vorhabensanzeige vollstreckbar, wenn hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Objekts bereits zweimal nachträgliche Bewilligungen beantragt und verweigert wurden oder das Vorhaben zweimal angezeigt und untersagt wurde.“

25. § 56 lautet:

## „§ 56

### Behörden

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht anderes bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde für die Besorgung der Angelegenheiten dieses Gesetzes zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der Landesregierung besteht

1. für Verfahren, die nach anderen Rechtsvorschriften eines weiteren Verfahrens durch den Landeshauptmann oder die Landesregierung bedürfen;
2. für Maßnahmen in Feuchtgebieten und in Gebieten, die im Sinne des § 81 Abs. 16 von der Landesregierung als Beitrag zum kohärenten europäischen ökologischen Netz („Natura 2000“) an die Europäische Kommission gemeldet oder die von der Landesregierung als Europaschutzgebiete (§ 22b) ausgewiesen worden sind, ausgenommen für
  - a) Maßnahmen, die nach anderen Rechtsvorschriften (zB dem Wasserrechtsgesetz 1959 oder dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016) eines weiteren Verfahrens durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder eines Verfahrens nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 bedürfen, und
  - b) Bewilligungen von Werbeeinrichtungen nach § 11a;
3. für Maßnahmen im Bereich der Zone des Neusiedler Sees einschließlich des Schilfgürtels und des Seevorgeländes gemäß der **Anlage 2**;
4. für Maßnahmen, die sich auf Sprengel mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden beziehen oder die mit Anlagen in einem anderen Verwaltungssprengel in einem sachlichen, funktionellen oder örtlichen Zusammenhang stehen.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung einzelne in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.

(4) Sofern für ein Vorhaben sowohl eine Bewilligung nach diesem Gesetz als auch nach den Bestimmungen des Bgld. Starkstromwegegesetzes, LGBl. Nr. 10/1971, oder des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006, LGBl. Nr. 59/2006, erforderlich ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes der zuständigen Elektrizitätsbehörde. Die näheren Bestimmungen enthalten die elektrizitätsrechtlichen Gesetze.“

26. In § 75b Abs. 1, § 75c Abs. 6, § 75d, § 81 Abs. 19 und im Einleitungssatz des § 81a wird jeweils das Zitat „§ 5 lit. b“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c“ ersetzt.

27. In § 78 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Zitat „§§ 5,“ das Zitat „5a,“ eingefügt; das Zitat „§ 26 Abs. 3“ wird durch das Zitat „§ 26 Abs. 3 und 4“ ersetzt und das Zitat „§ 55 Abs. 1,“ entfällt.

28. In § 78 Abs. 1 Z 3 wird das Zeichen “§§“ durch das Zeichen „§“ ersetzt.

29. In § 78 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. Nr. 60/1074“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 60/1974“ ersetzt.

30. In § 78 Abs. 4 wird das Wort „Bewilligung“ durch die Wortfolge „Bewilligung oder Vorhabensfreigabe“ ersetzt.

31. Dem § 80 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 5, 5a, § 6 Abs. 2 lit. c, § 6 Abs. 3 lit. a, d, e und f, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 22d Abs. 1, 5 und 6, § 22e Abs. 1 bis 5, § 23 Abs. 6 und 7, § 26 Abs. 4, § 31 Abs. 4,

§ 49 Abs. 2, § 50 Abs. 3, 5 und 7, § 51 Abs. 2, § 51a Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2, § 54 Abs. 1, §§ 55, § 56, 75b Abs. 1, §75c Abs. 6, §§ 75d, 78 Abs. 1 Z 1 und 3, § 78 Abs. 3 und 4, § 81 Abs. 2, 5, 5a, 19 und 21, die Anlagenbezeichnung „**Anlage 1**“ und die **Anlage 2** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

32. Dem § 81 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs. 3 Z 1, 3, 4, 5 und 7 bis 11 und das Anzeigeverfahren für sonst bewilligungspflichtige Maßnahmen gemäß § 5a gelten auch für Vorhaben nach diesen Landschaftsschutzgebietsverordnungen.“

33. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) In Landschaftsschutzgebieten (§ 23 und § 81 Abs. 2) sind auf Flächen, auf denen gemäß § 5 eine Bewilligung oder gemäß § 5a eine Vorhabensfreigabe erforderlich ist, und auf Verkehrsflächen gemäß § 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, die innerhalb der freien Landschaft (§ 11) liegen, Bewilligungen und Vorhabensfreigaben unbeschadet des § 22e grundsätzlich nach Maßgabe des § 23 Abs. 7 zu erteilen. Folgende tiefbauliche Änderungen einer bewilligten Verkehrsflächenanlage bedürfen in Landschaftsschutzgebieten keiner Bewilligung oder Vorhabensfreigabe:

1. Errichtung von Fahrbahnteilern im Bereich der Ortseinfahrt, Busbuchten mit Auftrittsfläche und Kurvenaufweitungen der Straße für den maßgebenden Begegnungsfall mit einer beanspruchten Fläche von jeweils höchstens 250 m<sup>2</sup>;
2. Umbau einer straßenbegleitenden Entwässerungsmulde mit einer Verbreiterung bis zu 1,5 m;
3. Brückenverbreiterungen um bis zu 1,5 m;
4. Verbreiterung einer Verkehrsflächenanlage von nicht mehr als 1 m auf eine Länge von maximal 500 m.“

34. Dem § 81 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx anhängigen Verfahren sind von der bisher zuständigen Behörde weiterzuführen.“

35. In der Anlage wird das Wort „Anlage“ vor der Anlagenüberschrift „Leitfaden für die Naturverträglichkeitserklärung“ durch die Anlagenbezeichnung „Anlage 1“ ersetzt.

36. Nach der Anlage 1 wird die Anlage 2 mit den Anlagenbestandteilen 2.1, 2.2 und 2.3 (mittels der Detailpläne 1 bis 17) zum vorliegenden Gesetz angefügt.

**Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 06. Juni 2019 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.**

**Eisenstadt, am 06. Juni 2019**

**Die Landtagsdirektorin:  
Mag.<sup>a</sup> Christina Krumböck eh.**

## Vorblatt

### Problem:

1. Das moderne Wirtschaftsleben strebt nach rascheren und einfacheren behördlichen Entscheidungen. Bevor ein Vorhaben umgesetzt werden kann, sind oft Bewilligungen nach mehreren Materiegesetzen einzuholen. Vorhaben, die einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen, erfordern vielfach auch eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften wie zB nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, dem Wasserrechtsgesetz oder dem Forstgesetz, für deren Vollziehung oft unterschiedliche Behörden zuständig sind. Dies kann zu zeitlichen Verzögerungen bei der Vorhabensrealisierung führen und dazu, dass die Bewilligungen nach den unterschiedlichen Gesetzen nicht optimal aufeinander abgestimmt werden.
2. Derzeit ist die Kostenfrage bei der Pflege von Naturdenkmälern nicht klar geregelt. Bei zu erwartendem erheblichen Pflegeaufwand muss vor der Naturdenkmalerhebung die Deckung der Kosten durch das Land sichergestellt sein. Die Kostentragungsregelung in älteren Naturdenkmalbescheiden ist uneinheitlich.
3. Die Bestimmungen über die Rechtsfolgen bei konsenslosen oder konsenswidrigen Maßnahmen sind im Burgenländischen Baugesetz und im Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz unterschiedlich geregelt. Dies führt zu unterschiedlichen Anordnungen und Wiederherstellungspflichten bei ein und demselben Vorhaben.

### Ziel und Inhalt:

1. Zur Beschleunigung von behördlichen Entscheidungen soll die Zuständigkeit zur Verfahrensführung weitgehend bei einer Behörde konzentriert werden („One-stop-shop-Prinzip“). Aus der Sicht der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender sowie der Verwaltungsökonomie ist es überhaupt am zweckmäßigsten, wenn Maßnahmen keiner Bewilligung bedürfen. Neben der Stärkung der Verfahrenskonzentration ist daher die Deregulierung von gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen vorrangiges Ziel dieses Gesetzesvorhabens. Für bestimmte Vorhaben, bei denen nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis erwartet werden kann, dass deren Verwirklichung der Zielbestimmung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes nicht widerspricht, soll die Bewilligungspflicht entfallen. Zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung soll für bestimmte bisher bewilligungspflichtige Vorhaben ein Anzeigeverfahren eingeführt werden.
2. Verankerung einer Kostentragungsregelung für die Pflege von Naturdenkmälern.
3. Weitgehende Angleichung von naturschutzpolizeilichen und baupolizeilichen Anordnungen für Maßnahmen, die ohne Bewilligung oder wesentlich abweichend von der Bewilligung umgesetzt wurden.

### Lösung:

1. Für bestimmte Vorhaben, bei denen nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis erwartet werden kann, dass deren Verwirklichung der Zielbestimmung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes nicht widerspricht, soll die Bewilligungspflicht entfallen. Zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung soll für bestimmte bisher bewilligungspflichtige Vorhaben ein Anzeigeverfahren eingeführt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden übernehmen mit einigen Ausnahmen von der Landesregierung die naturschutzbehördliche Zuständigkeit in Natura 2000-Gebieten in jenen Fällen, in denen die Maßnahme eines nach anderen Gesetzen zu führenden Verfahrens der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf.
2. Sind für die Pflege eines Pflegeaufwandes Aufwendungen notwendig, deren Kosten über den gewöhnlichen Pflegeumfang hinausgehen, hat diese auf Ansuchen des Verfügungsberechtigten das Land zu tragen. Sofern das Naturdenkmal oder der geschützte Landschaftsteil nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung im Mehrheitseigentum einer Gebietskörperschaft steht, trägt das Land die Hälfte dieser Kosten.
3. Bei Maßnahmen, die ohne Bewilligung oder wesentlich abweichend von der Bewilligung umgesetzt wurden, ist der Verursacherin oder dem Verursacher bei grundsätzlicher Konsensfähigkeit der Maßnahme Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen um die nachträgliche Bewilligung

anzusuchen bzw. eine Vorhabensanzeige zu erstatten, bevor ein Wiederherstellungsbescheid erlassen wird.

#### **Alternativen:**

Zu Z 1: Beibehaltung des bisherigen Zustandes oder Normierung der Bestimmungen über die Ausnahme der Bewilligungspflicht in den einzelnen Landschaftsschutzgebietsverordnungen, gänzliche Verlagerung der naturschutzbehördlichen Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu Z 2: Gänzliche Übernahme der Pflege- und Erhaltungskosten eines Naturdenkmals durch das Land.

Zu Z 3: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass die Vorhaben, die mit der vorliegenden Novelle von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, in der Regel die Schutzinteressen der §§ 1 und 6 sowie jener der Landschaftsschutzgebietsverordnungen nicht nachteilig beeinträchtigen. Bei einer nach Vorhabentypen orientierten Bewilligungsbefreiung sind in nicht vorhersehbaren Einzelfällen nachteilige Auswirkungen auf die Natur oder Landschaft nicht auszuschließen. Ausgehend davon, dass es sich bei solchen Beeinträchtigungen nur um Einzelfälle handeln wird, ist das öffentliche Interesse an einer Deregulierung mit dem damit verbundenen Vorteil einer Entlastung der Bürgerin und des Bürgers sowie der Verwaltungsbehörden höher zu bewerten als das Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen im Einzelfall. Für Vorhaben in Europaschutzgebieten bleibt trotz einer Bewilligungsbefreiung nach § 5 durch § 22e sichergestellt, dass Vorhaben, die ein Europaschutzgebiet in Hinblick auf seine Schutzziele wesentlich beeinträchtigen können, einer Bewilligung unter Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Dem Einwand, dass die in Natura 2000-Gebieten zu beachtende Kohärenz eines Schutzgebietes, welches über mehrere Bezirksgrenzen verläuft, von der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörde nicht ausreichend beachtet werden könnte, kann organisatorisch etwa dadurch begegnet werden, indem ein Informationsaustausch organisiert wird, entsprechende Datenbanken angelegt werden, die eine Gesamtbetrachtung ermöglichen oder indem für ein Europaschutzgebiet jeweils in der Regel derselbe Sachverständige bei den betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden beigezogen wird.

Mit der verstärkten Konzentration der Verfahren bei den Bezirkshauptmannschaften kann davon ausgegangen werden, dass sich in einigen Fällen die Verkehrswege oder Fahrten der am Verfahren Beteiligten verkürzen bzw. verringern. Ansonsten haben die vorgeschlagenen Regelungen keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

#### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:**

Das Ziel der Verfahrenskonzentration und der Deregulierung von Bewilligungen soll die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer in die Lage versetzen, rascher zu behördlichen Entscheidungen über die Umsetzbarkeit des Vorhabens zu gelangen. Kürzere und effizientere Verfahrensabläufe oder erweiterte Ausnahmen von Bewilligungen sollen einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Burgenland leisten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Verlagerung von Kompetenzen der Landesregierung auf die Bezirksverwaltungsbehörden wird bei diesen ein zusätzlicher Personalaufwand erforderlich sein. Gemessen am Personal-Sollstand im Amt der Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften ist grundsätzlich eine neutrale personelle Umschichtung zu erwarten. Allerdings steht den Behörden im Anzeigeverfahren gegenüber den bisherigen Bewilligungsverfahren nunmehr eine deutlich kürzere Beurteilungsfrist zur Verfügung.

Dadurch werden die Behörden sicherstellen müssen, dass Sachverständigengutachten kurzfristiger vorliegen müssen, was nur durch zusätzliches einschlägiges Fachpersonal zu erreichen sein wird.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle werden Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht berührt.

Unabhängig von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht nach § 5 bzw. § 5a bleibt die derzeit geltende Bewilligungspflicht für Pläne und Programme, die ein Europaschutzgebiet im Hinblick auf seine Erhaltungsziele wesentlich beeinträchtigen können, gemäß dem geltenden § 22e unverändert aufrecht.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## Besonderer Teil

### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es entspricht den legislativen Richtlinien, umfangreicheren Gesetzen ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Damit soll die Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender verbessert werden.

### Zu Z 2 (§ 5):

§ 5 regelt die Tatbestände der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht und ist insofern eine zentrale Bestimmung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes.

#### Zu Abs. 1:

Der Einleitungssatz der geltenden Bestimmung normiert, auf welchen Flächen bestimmte Vorhaben einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen. Die Bewilligungspflicht besteht derzeit für Vorhaben, die nicht eine bestimmte Art der Widmung nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde aufweisen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Negativformulierung für den Rechtsunterworfenen oft zu Verständnisproblemen führt. Mit dem vorliegenden Entwurf wird daher im Abs. 1 legislativ die umgekehrte, positive Lösung gewählt: Es werden jene Flächen aufgezählt, auf denen die in Abs. 2 genannten Vorhaben einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen. Das sind die im Flächenwidmungsplan als Grünflächen ausgewiesenen Flächen und solche, die gemäß § 13 Abs. 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes im Flächenwidmungsplan der Gemeinde kenntlich gemacht sind, wie zB. Wasserflächen, Forstflächen, hochrangige Verkehrsflächen udgl.

Auf Baulandwidmungsflächen besteht nach dem geltenden Gesetz keine Bewilligungspflicht mit Ausnahme von Vorhaben im Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen innerhalb geschützter Gebiete und solcher Baugebiete für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen, die mit einem stehenden Oberflächengewässer in einem funktionellen Zusammenhang stehen (zB Feriensiedlungen mit einem Badesee). Mit dem vorliegenden Entwurf soll sich die Bewilligungspflicht für derartige Baugebiete nur auf die Zone des Neusiedlersees einschließlich des Schilfgürtels und des Seerandbereiches erstrecken und soll für übrige Baugebiete für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen entfallen. Die Bewilligungspflicht für Vorhaben im Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen im Bereich der genannten Zone des Neusiedlersees ist im Hinblick auf die besondere naturschutz- und landschaftsschutzfachliche Verantwortung gegenüber diesem Gewässer und seiner Randzone geboten. Dieses Gebiet ist sowohl nach der Vogelschutzrichtlinie als auch nach der FFH-Richtlinie als Europaschutzgebiet ausgewiesen. Der Schilfgürtel des Neusiedler Sees ist der zweitgrößte zusammenhängende Schilfbestand Europas und bildet einen der artenreichsten Lebensräume in Österreich mit einer Vielzahl an Vertretern unterschiedlichster Tiergruppen, angefangen bei wirbellosen Tieren über Fische, Amphibien, Reptilien, Säugetiere und Vögel. Der See einschließlich seines Schilfgürtels und der Seerandwiesen ist aufgrund der vielen schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten mit den Prädikaten Europaschutzgebiet, Ramsar-Gebiet, UNESCO-Welterbegebiet, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet und Biogenetisches Reservat ausgezeichnet. Im Süden und Osten des Sees sind Teilflächen als Nationalpark ausgewiesen, im Norden Teilflächen als Naturpark. Die Vielzahl von Schutzgütern ist für Österreich nahezu einzigartig, der See ist aus Sicht des Naturschutzes von internationaler Bedeutung. Diese besonderen Schutzinteressen, die sich aufgrund ihrer Kumulation von jenen in anderen Schutzgebieten unterscheiden, können nur gewahrt werden, wenn Vorhaben auf den vom Schilfgürtel und des Seevorgeländes umschlossenen Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen der Anlage 2 grundsätzlich weiterhin einer Bewilligungspflicht unterliegen.

#### Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt die bewilligungspflichtigen Vorhaben. Aus Übersichtsgründen werden die bestehenden und die neuen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht im Abs. 3 zusammengefasst. Verglichen mit der bisherigen Rechtslage enthält der Abs. 2 grundsätzlich keine neuen Bewilligungstatbestände. Zur Klarstellung wird normiert, dass nicht nur die Errichtung und die Erweiterung der in Z 1 genannten Maßnahmen, sondern auch deren wesentliche Änderung einer Bewilligung bedarf. Eine wesentliche Änderung wurde in Verbindung mit § 55 Abs. 2 schon derzeit als bewilligungspflichtig angesehen, da mit ihrer Realisierung die Identität des Bewilligungsbescheides verloren geht. Was als wesentlich zu betrachten ist, richtet sich nach den Zielen des § 1 und den Schutzinteressen des § 6.

Nicht zu den bewilligungspflichtigen Gebäuden und hochbaulichen Anlagen gehören mobile Anlagen wie mobile Unterstände für Zwecke der Tierhaltung.

#### Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält im Wesentlichen die bisherigen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht und nimmt folgende neue Ausnahmetatbestände auf:

Z 2: Einmalige Zubauten zu Gebäuden, für die eine naturschutzbehördliche Bewilligung besteht, bis zu einer Fläche von 50% des Bestandes, höchstens jedoch 50 m<sup>2</sup>.

Z 3: Einfriedungen von Vor-, Haus- und Obstgärten, deren Teile nicht mehr als 50 m vom Wohngebäude entfernt sind. Liegt ein zusammenhängender Teil der Einfriedung innerhalb der genannten 50m-Grenze, ist die gesamte Einfriedung bewilligungspflichtig, sofern nicht ein Fall der Z 4 vorliegt. Bereits nach der geltenden Regelung sind Einfriedungen von Hausgärten von der Bewilligungspflicht ausgenommen, nunmehr kommt die Ausnahme für Einfriedungen für Vor- und Obstgärten bis zu einer Entfernung von 50m vom Wohngebäude hinzu. Für weiter entfernte Hausgärten soll unabhängig von deren Flächenwidmung als Hausgärten eine Bewilligungspflicht bestehen.

Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind weiters sonstige Anlagen und geringfügige Bauten im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes in Vor-, Haus- und Obstgärten ausgenommen, die in einem Zusammenhang mit einem Wohngebäude stehen und von diesem nicht mehr als 50 m entfernt sind. Nach dieser Bestimmung werden insbesondere der Gartengestaltung dienende Bauvorhaben wie Pergolen, Hochbeete, Grillkamine oder in der Ausführung einer hochbaulichen Anlage errichtete Schaukel und Spieleinrichtungen und geringfügige Bauvorhaben im Sinne des § 16 Burgenländisches Baugesetz 1997, wie etwa Gerätehütten innerhalb des Abstandsbereichs von 50m vom Wohngebäude ausgenommen sein. Die gesonderte Anführung von Gebäuden bis zu einer Brutto-Grundfläche von 20m<sup>2</sup> soll klarstellen, dass diese auch dann von der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht ausgenommen sind, wenn sie nicht auf einer Fläche in der Widmungsart „Grünfläche-Hausgärten“ errichtet werden. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht für die in Z 3 genannten Maßnahmen soll nicht für solche Flächen gelten, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche-Kellerzone, Grünfläche-Sonderzone, Grünfläche-Weinproduktionszone oder als Grünfläche-Freihaltezone ausgewiesen sind. In diesem Gebiet ist die potenzielle Möglichkeit der Beeinträchtigung landschaftsschutzfachlicher Interessen, wie zB die Beeinträchtigung der Ensemblewirkung der Kellergebäude, größer ist als in anderen Gebieten der Widmungsart „Grünfläche“.

Z 5: Mit dieser Bestimmung sollen Vorhaben von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, die in der Regel oder typischerweise im Grünland des Ortsgebietes oder des Ortsrandes errichtet werden. Unter diese Ausnahme fallen nicht andere Sportanlagen wie solche für den Motorsport, Golf, Wassersport, Modellsport, Reitsport oder Hundesport oder Anlagen auf Schießplätzen, da von diesen in der Regel eine größere Auswirkung auf die Schutzinteressen des § 6 ausgehen kann. Aus derselben Überlegung sollen auch künstliche Freibäder, die im Zusammenhang mit einem Oberflächengewässer im sachlichen, funktionellen oder örtlichen Zusammenhang stehen, wie etwa künstliche Freibäder im Ortsgebiet des Neusiedlersees, bewilligungspflichtig bleiben.

Bei den Ausnahmen der Z 5 geht das Gesetz vom Begriffsverständnis der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. März 2009, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird, LGBl.Nr. 33/2009, in der Fassung LGBl. Nr. 2/2916, aus.

Z 6: Als nicht wesentliche Änderungen, Erweiterungen und Umbauten einer bewilligten Anlage sind beispielhaft der Ein- und Umbau von Fenstern, Dachgauben, der Bau und Umbau von ortstüblichen Terrassen und Änderungen von Antennen ohne Höhenveränderung der Funkmasten genannt. Bei den geringfügigen Änderungen kann es sich auch um einen geringfügigen Flächenverbrauch oder um eine geringfügige Höhenveränderung, bei Funkmasten höchstens bis 2m, handeln. Die Beurteilung der Geringfügigkeit wird sich nach den im § 1 NG 1990 genannten Zielen und den in § 6 Abs. 1 genannten natur- und landschaftsschutzfachlichen Schutzinteressen zu orientieren haben.

Z 7: Der Betrieb und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen. Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Klarstellung der bisher geübten Verwaltungspraxis.

Die ÖNORM EN 13306 definiert den Begriff „Instandhaltung“ als "Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Einheit, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung ihres funktionsfähigen Zustands dient, sodass sie die geforderte Funktion erfüllen kann.

Zum Begriff der Instandsetzung gehört, dass schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen entsprechenden Zustand versetzt werden (vgl. VwGH 20.9.2012, GZ 2009/10/0139; 25. Februar 2003, 2002/10/0171). Die völlige Ersetzung der Bausubstanz einer Anlage schließt die Annahme einer bloßen Instandsetzung derselben aus.

Der Verwaltungsgerichtshof führt zur Frage, ob eine bloße Sanierung oder ein Neubau vorliegt, aus, der frühere Baukonsens gehe mit der völligen Beseitigung des früheren Bauwerkes selbst dann unter, wenn es zu einem völlig unveränderten Ersetzen des Baus komme; liege eine gänzliche Substanzerneuerung vor, handle es sich nicht mehr um eine Sanierung bzw. Instandsetzung des Baus, sondern um einen Neubau (Hinweis E vom 29. März 2001, 99/06/0140, zum Slbg ROG 1998).

Z 8: Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von ingenieurbioologischen Ufersicherungsmaßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Ufers von fließenden oder stehenden Gewässern, sofern diese 150m<sup>2</sup> nicht überschreiten und der Sicherung von Wegen, Straßen, Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen dienen. Die Ingenieurbioologie ist eine biologisch ausgerichtete Bauweise, mit der biologische Baustoffe, vor allem Pflanzen als auch Totmaterial (Steine, Holz) verwendet werden.

Z 9: Maßnahmen in Erfüllung von Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959.

Gemäß § 47 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 können im Interesse der Instandhaltung der Gewässer sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen den Eigentümern der Ufergrundstücke durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde bestimmte Maßnahmen aufgetragen werden, wie

- a) die Abstockung und Freihaltung der Uferböschungen und der im Bereiche der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer gelegenen Grundstücke von einzelnen Bäumen, Baumgruppen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachsung;
- b) die entsprechende Bepflanzung der Ufer und Bewirtschaftung der Bewachsung;
- c) die Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne von Stöcken, Bäumen, Schutt und anderen den Abfluss hindernden oder die Ablagerung von Sand und Schotter fördernden Gegenständen, soweit dies keine besonderen Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.

Z 10: Gewässerquerungen gemäß § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, BGBl. II Nr. 327/2005, wenn sie entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen) ausgeführt werden.

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen - GewQBewFreistellV) BGBl. II Nr. 327/2005 bedürfen folgende besondere bauliche Herstellungen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.
2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.
3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung hat gemäß § 2 leg cit. so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.
2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.
3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind

wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

Z 11: Mit dieser Ziffer werden jene Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen von der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht ausgenommen, die im Sinne des § 1 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2013, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Nach den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik OIB 330-01415 werden definiert:

Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK1):

Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen, mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m und insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße, bestehend aus nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Betriebseinheit.

Gebäude der Gebäudeklasse 2 (GK2):

(a) Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße,

(b) Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße,

(c) Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit ausschließlicher Wohnnutzung mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m von insgesamt nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Aus den gleichen Überlegungen wie in Z 3 sollen die Vorhaben auf Flächen mit der Widmungsart Grünfläche-Kellerzone, Grünfläche-Sonderzone, Grünfläche-Weinproduktionszone oder als Grünfläche-Freihaltezone nicht ausgenommen werden.

Zu Abs. 4:

Gemäß dem geltenden § 23 Abs. 6 sind in Landschaftsschutzgebieten solche Vorhaben als bewilligungspflichtige festzulegen, die geeignet sind, den jeweils in den Verordnungen bestimmten Schutzgegenstand sowie den Schutzzweck nachteilig zu beeinträchtigen. Von dieser Bestimmung Gebrauch machend enthalten die geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen weitere, über die Tatbestände des § 5 NG 1990 hinausgehende Bewilligungspflichten. So sind zB nach den Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Bauvorhaben aller Art“ bewilligungspflichtig. Mit dem letzten Satz des Abs. 4 wird nunmehr bestimmt, dass die Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 Z 1, 3, 4, 5 und 7 bis 11 auch im Regime der Landschaftsschutzgebietsverordnungen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine bewilligungsfreie Maßnahme nicht umgesetzt werden darf, wenn damit ein Verbotstatbestand erfüllt werden würde, der im NG 1990 oder in einer aufgrund des NG 1990 erlassenen Verordnung normiert ist.

### **Zu Z 3 (§ 5a):**

In Anlehnung an das Anzeigeverfahren im Burgenländischen Baugesetz 1997 sollen bestimmte gemäß § 5 bewilligungspflichtige Vorhaben in einem Anzeigeverfahren naturschutz- und landschaftspflegerechtlich beurteilt werden. Ziel dieser Bestimmung ist eine raschere Beurteilung von Vorhaben, von denen davon ausgegangen werden kann, dass sie in der Regel natur- und landschaftsschutzfachliche Interessen nicht nachteilig beeinträchtigen. Der Entwurf geht davon aus, dass dies bei Vorhaben der Fall sein kann, mit denen die bebaute oder überdeckte Grundfläche 50 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Die Naturschutzbehörde hat das Vorhaben so rasch zu prüfen, dass sie dem Vorhabenswerber innerhalb von acht Wochen entweder die Vorhabensfreigabe erteilt oder diesem mitteilt, dass aus den in Abs. 7 genannten Gründen um die Bewilligung auszusuchen ist.

Ohne Vorhabensfreigabe darf das Vorhaben auch nach Verstreichen der achtwöchigen Frist nicht umgesetzt werden. Im Fall der Säumnis der Behörde steht dem Vorhabenswerber oder der

Vorhabenwerberin lediglich das Rechtsmittel der Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG offen.

Die Acht-Wochen-Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Vorhabensanzeige mit sämtlichen gesetzlich erforderlichen Unterlagen bzw. Erklärungen bei der Behörde vorliegt.

Da gemäß Abs. 4 letzter Satz die Vorhabensfreigabe als ein Bescheid gilt, sind zB die Bestimmungen des § 53 über das Erlöschen von Bescheidbewilligungen auch auf Vorhabensfreigaben anzuwenden.

Als sonstige Gründe im Sinne des Abs. 5 Z 3, bei deren Vorliegen um eine Bewilligung anzusuchen sein wird, sind etwa die Fälle, in denen das Vorhaben trotz einer nachteiligen Beeinträchtigung der Schutzinteressen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 6 Abs. 5 bewilligt werden kann oder das Vorhaben einem Verbot aufgrund des NG 1990 oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung unterliegt, von dem eine Ausnahme erteilt werden kann. Ein weiterer sonstiger Grund liegt darin, dass die in Abs. 1 Z 1 genannte höchstzulässige bebaute oder überdeckte Fläche 50m<sup>2</sup> übersteigt.

Mit dem Abs. 6 soll klargestellt werden, dass die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen, die für naturschutzbehördliche Bewilligungen gelten (Konformität des Vorhabens mit dem Landesentwicklungsplan und dem Flächenwidmungsplan udgl.), auch für die anzuzeigenden Vorhaben maßgeblich sind.

#### **Zu Z 4 und 5 (§ 6 Abs. 2 lit. c und § 6 Abs. 3 lit. a):**

Infolge der Änderung des § 5 erfolgt eine Anpassung der Paragraphenverweise.

#### **Zu Z 6, 7 und 8 (§ 6 Abs. 3 lit. d, e und f):**

Mit der Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste im Dezember 2001 ist die Landschaft des Neusiedler Sees als Kulturlandschaft „von außergewöhnlichem und universellem Wert“ ausgezeichnet worden. Mit dieser Bestimmung wird bezweckt, dass die Vorhaben aus landschaftsschutzfachlichen Gründen abzulehnen sind, wenn sie dem außergewöhnlichen und universellen Wert eines in die Welterbeliste nach dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aufgenommenen Gebietes widersprechen.

Bei dieser Entscheidung über die Aufnahme werden die übergreifenden Kriterien der Einzigartigkeit, der Authentizität (historische Echtheit) und der Integrität (Unversehrtheit) angewendet, in Verbindung mit nachstehenden UNESCO-Kriterien für Kulturerbe:

- Die Güter stellen ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft dar.
- Die Güter zeigen, für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde, einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung von Architektur oder Technologie, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung auf.
- Die Güter stellen ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur dar.
- Die Güter stellen ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften dar, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen.
- Die Güter stellen ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung dar, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird.
- Die Güter sind in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft; dieses Kriterium soll in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden.

#### **Zu Z 9 (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 1):**

Aufgrund des mit diesem Gesetz verfolgten Gedankens der Verfahrenskonzentration soll die Zuständigkeit für die Feststellung, ob eine Maßnahme in einem Feuchtgebiet verboten ist, nicht in allen Fällen der Landesregierung vorbehalten bleiben, sondern soll von der nach § 56 zuständigen Behörde entschieden werden. Dies dient der Vermeidung der Zuständigkeit von zwei unterschiedlichen Naturschutzbehörden bei ein und demselben Projekt.

#### **Zu Z 10 (§ 9 Abs. 2):**

Das Ersetzen des Wortes „anzuzeigen“ durch das Wort „mitzuteilen“ dient der Klarstellung, dass die Instandsetzung keinem Anzeigeverfahren im Sinne des § 5a unterliegt.

**Zu Z 11 (§ 22d Abs. 1, 5 und 6, § 22 e Abs. 1):**

Aufgrund der Änderung des § 56 soll in Hinkunft in Europaschutzgebieten (Natura-2000-Gebieten) nicht mehr die alleinige Zuständigkeit der Landesregierung bestehen. Bestimmte Angelegenheiten sollen im Hinblick auf den Gedanken des „One-stop-shop-Prinzips“ in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen. Daher soll in diesen Bestimmungen vom neutralen Begriff „Behörde“ die Rede sein.

**Zu Z 12 (§ 23 Abs. 6 und 7):**

Abs. 6 letzter Satz bestimmt, dass das Anzeigeverfahren auch für die nach den Landschaftsschutzgebietsverordnungen bewilligungspflichtigen Maßnahmen gilt.

Abs. 7 enthält nunmehr den neutralen Begriff „Behörde“ anstelle des Begriffs „Bezirksverwaltungsbehörde“. Die Landschaftsschutzgebiete sind in den überwiegenden Fällen gleichzeitig Teil eines Europaschutzgebietes, in denen die Behördenzuständigkeit zwischen der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 56 geteilt sein kann. Weiters nimmt Abs. 7 auf das mit diesem Gesetzesentwurf eingeführte Anzeigeverfahren Rücksicht. Bei Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten ist auch im Anzeigeverfahren weiters zu prüfen, ob der in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen normierte Schutzgegenstand oder Schutzzweck nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies nicht zu erwarten ist.

**Zu Z 13 (§ 26 Abs. 4):**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 55 Abs. 1 und soll aus systematischen Gründen in den 26 eingegliedert werden. Die Behördenzuständigkeit richtet sich nach dem neuen § 56, sodass der zuständigkeitsneutrale Ausdruck „Behörde“ anstelle des bisherigen Begriffs „Landesregierung“ verwendet wird.

**Zu Z 14 (§ 31 Abs. 4):**

Derzeit ist die Kostenfrage bei der Pflege von Naturdenkmälern nicht klar geregelt. Bei zu erwartendem erheblichen Pflegeaufwand muss vor der Naturdenkmalerhebung die Deckung der Kosten durch das Land sichergestellt sein. Die Kostentragsregelung älterer Naturdenkmalbescheide ist uneinheitlich.

Mit Abs. 4 wird nunmehr klargestellt, dass eine Vereinbarung über die Kostentragung im Sinne des Vertragsnaturschutzes getroffen werden kann. Besteht eine derartige Regelung nicht, trägt die Kosten für den Aufwand, der der üblichen Pflege des Naturdenkmals entspricht, der jeweilige Verfügungsberechtigte. Die Kosten für notwendige Aufwendungen, die den gewöhnlichen Pflegeaufwand übersteigenden, hat über Ansuchen des Verfügungsberechtigten das Land zu tragen. Ein erheblicher Aufwand wird etwa bei einem Baum-Naturdenkmal dann vorliegen, wenn die notwendigen Pflegearbeiten nur unter Verwendung einer Hebebühne oder Heranziehung eines befugten Baumkletterers bewerkstelligt werden können. Zu den erheblichen Aufwendungen werden auch erforderliche weiterführende Untersuchungen durch geeignete Unternehmen wie Zugversuche, Widerstandsbohrungen oder Schalltomographien zählen. Sofern eine Gebietskörperschaft oder eine in ihrem Mehrheitseigentum stehende Einrichtung Eigentümer des Naturdenkmals oder des geschützten Landschaftsteils ist, sind die den gewöhnlichen Pflegeaufwand übersteigenden Kosten - vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung - vom Land und dem Grundeigentümer je zur Hälfte zu tragen.

**Zu Z 15 und 16 (§ 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 3):**

Infolge der Änderung des § 5 erfolgt eine Anpassung der Paragraphenverweise.

**Zu Z 17 (§ 50 Abs. 5 zweiter Satz):**

Um die Rechtsunterworfenen bei der Einbringung von Anträgen zu entlasten, entfällt die Vorlage jener Urkunden, die Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betreffen, die von der Behörde durch Einsicht in Register selbst festgestellt werden können. Damit entfällt etwa die Vorlage eines Grundeigentümersnachweises.

**Zu Z 18 (§ 50 Abs. 7):**

Mit dieser Bestimmung wird normiert, dass die für Anträge geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für das Anzeigeverfahren gelten, sofern hierfür im § 5a nicht gesonderte Regelungen getroffen sind.

**Zu Z 19 bis Z 22 (§ 51 Abs. 2, § 51a Abs. 1, § 52 und § 53 Abs. 2):**

Infolge der Änderung des § 5 erfolgt eine Anpassung der Paragraphenverweise.

#### **Zu Z 23 (§ 54 Abs. 1):**

Die Rechtsfolge der Arbeitseinstellung, wie sie derzeit bei fehlenden Bewilligungen oder bei Abweichungen von Bewilligungen gilt, soll in gleicher Weise auch für Fälle gelten, in denen eine Vorhabensfreigabe fehlt oder von einer solchen abgewichen wird. Eine wesentliche Abweichung wird vorliegen, wenn die Schutzinteressen des § 6 Abs. 1 oder jene einer Landschaftsschutzgebietsverordnung beeinträchtigt werden.

#### **Zu Z 24 (§ 55):**

Die Bestimmung soll zur Gänze neu erlassen werden, um insbesondere klarzustellen, dass bewilligungs- oder anzeigelos verwirklichte Vorhaben entsprechend der Intention des Gesetzgebers der Stammfassung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (vgl. RV 468, 15. GP) nicht jedenfalls und unter allen Umständen "beseitigt" werden müssen, sondern allenfalls auch eine nachträgliche Bewilligung bzw. Nichtuntersagung erlangt werden kann.

Mit dieser Bestimmung wird das Wiederherstellungsverfahren einerseits an die Einführung des Anzeigeverfahrens angepasst. Andererseits wird das Wiederherstellungsverfahren an jenes im Burgenländischen Baugesetz 1997 angeglichen, um zu vermeiden, dass bei Bauten, die sowohl dem Burgenländischen Baugesetz 1997 als auch dem NG 1990 unterliegen, unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden. Während bei konsenslosen oder konsenswidrigen Bauten nach dem geltenden § 55 NG 1990 die Wiederherstellung - mit Ausnahme bestimmter Sonderfälle - zu verfügen ist, ist nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 der Bauträger bzw. der Eigentümer aufzufordern, binnen vier Wochen um die nachträgliche Bewilligung anzusuchen. Wird die Bewilligung oder die Vorhabensfreigabe nicht erteilt, ist die Wiederherstellung anzuordnen. Dieses Wiederherstellungsregime wird aus Gründen der Vollzugsvereinheitlichung für bewilligungs- und anzeigepflichtige Vorhaben in das NG 1990 übernommen.

Allerdings soll im Einklang mit der Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997 auch im Naturschutzrecht die Aufforderung zur Einbringung des Bewilligungsantrages bzw. der Vorhabensanzeige nur in jenen Fällen dem Wiederherstellungsauftrag vorangehen, in denen der Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung bzw. der Vorhabensfreigabe von vornherein rechtliche Hindernisse, wie zB eine dem Vorhaben widersprechende Flächenwidmung, nicht entgegenstehen.

Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 entsprechen der bisher in Abs. 1 und 2 enthaltenen Rechtslage. Das Aufsplitten der Regelung in mehreren Absätzen erfolgt aus systematischen Gründen unter Bedachtnahme darauf, dass nunmehr in den Fällen der konsenslos oder konsenswidrig gesetzten Maßnahmen im Sinne Abs. 1 vor dem Verfügen eines Wiederherstellungsauftrags eine Sanierungsmöglichkeit einzuräumen ist, sofern der nachträglichen Bewilligung nicht von vornherein rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Bei faktischer Unmöglichkeit oder Unzweckmäßigkeit oder in Fällen, in denen die Wiederherstellung den Zielsetzungen des Gesetzes widersprechen würde, etwa dadurch, dass die Herstellung des ursprünglichen Zustands für die Natur eher einen Schaden als einen Nutzen für die Natur und Landschaft herbeiführen würde, können andere Maßnahmen aufgetragen werden, mit denen die durch den konsenslosen oder verbotenen Eingriff verursachte Beeinträchtigung der Natur und Landschaft beseitigt oder soweit gemindert wird, als dies faktisch möglich und verhältnismäßig ist.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Abs. 6 ist § 26 Abs. 3 Bgld. BauG nachgebildet, mit dem der Gesetzgebers auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor Einfügung dieser Bestimmung reagierte, wonach die Vollstreckung eines Wiederherstellungsauftrages so lange nicht zulässig ist, als ein Verfahren zur nachträglichen Bewilligung des Vorhabens anhängig ist. Damit sollte dem Missbrauch mutwilliger nachträglicher Baubewilligungen begegnet werden.

#### **Zu Z 25 (§ 56):**

Die in dieser Ziffer vorgesehene Neuregelung der Behördenzuständigkeit stellt einen der Schwerpunkte dieser Gesetzesnovelle dar. Mit dieser Bestimmung soll der Grundsatz der Verfahrenskonzentration gestärkt werden. Derzeit liegt die naturschutzbehördliche Zuständigkeit für bewilligungspflichtige Vorhaben in Natura 2000-Gebieten immer bei der Landesregierung. Ein Vorhaben in Natura 2000-Gebieten bedarf aber oft auch nach anderen Gesetzen, wie etwa dem Wasserrechtsgesetz oder dem Forstgesetz, einer Bewilligung, für die in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Die Verschiedenheit der Behördenzuständigkeit führte in der Verwaltungspraxis dazu, dass die unterschiedlichen Verfahren inhaltlich und zeitlich oft nicht aufeinander abgestimmt waren. Dies soll durch die vorliegende Novelle möglichst hintangehalten werden. Die aufgrund der Bundesgesetze festgelegten Behördenzuständigkeiten können aus kompetenzrechtlichen Gründen vom Landesgesetzgeber nicht verändert werden.

Um dem Ziel der Verfahrenskonzentration stärker Rechnung zu tragen, soll in Zukunft die Bezirksverwaltungsbehörde auch für jene Fälle in Europaschutzgebieten (Natura 2000-Gebieten) als Naturschutzbehörde fungieren, in denen von dieser Behörde nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen ebenfalls ein Verfahren für das Vorhaben zu führen ist. Damit werden in diesen Gebieten naturschutzbehördliche Verfahren zB betreffend Hochwasserschutzbauten oder Teiche, für die eine wasserrechtliche Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist, oder Vorhaben, für die zB eine Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz zu erteilen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führen sein (Abs. 2 Z 2 lit. a). Weiters wird die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 Z 2 lit. a als Naturschutzbehörde in Natura 2000-Gebieten für Maßnahmen zuständig sein, die eines Verfahrens nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 bedürfen, zumal die meisten Gemeinden des Burgenlandes gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die baubehördliche Zuständigkeit für Bauten im Grünland an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen haben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollziehung soll die naturschutzbehördliche Zuständigkeit in Natura 2000-Gebieten von der Bezirksverwaltungsbehörde auch in jenen zahlenmäßig geringeren Fällen wahrgenommen werden, in denen die Gemeinden die genannte Baukompetenz nicht an die staatliche Behörde übertragen haben. Beispiel: Ein Vorhaben bedarf der baubehördlichen und der naturschutzbehördlichen Bewilligung. Die Gemeinden A und B sind Nachbargemeinden in einem Europaschutzgebiet. Die Gemeinde A hat ihre Baukompetenz an die Bezirksverwaltungsbehörde abgetreten, die Gemeinde B nicht. Gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a soll in beiden Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde für die naturschutzbehördliche Bewilligung zuständig sein, auch wenn im Fall der Gemeinde B das baupolizeiliche Verfahren nicht von ihr, sondern von der Gemeinde zu führen ist.

Weiters entfällt die geltende Bestimmung, wonach die Landesregierung auch für jene Teile der Landschaftsschutzgebiete zuständig ist, die nur zum Teil im Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) liegen. Aufgrund dieser Bestimmung war bisher die Landesregierung zB für einen großen Teil des Landschaftsschutzgebietes Raab zuständig, der nicht im Europaschutzgebiet liegt. Hier soll die Zuständigkeit künftig auf die Bezirksverwaltungsbehörde übergehen, um das angesprochene Ziel der Verfahrenskonzentration zu stärken.

Infolge der örtlichen Nähe zum Standort soll die Bezirksverwaltungsbehörde auch für die Bewilligung von Werbeeinrichtungen gemäß § 11a in Natura 2000-Gebieten zuständig sein. Da die Bewilligungspflicht nach § 11a von der Vorfrage abhängt, ob die Maßnahme nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften verboten ist, sprechen Zweckmäßigkeitsgründe für die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, zumal die Vollzugszuständigkeit der in Frage kommenden anderen Rechtsvorschriften (wie zB die Verbotsbestimmungen nach der Straßenverkehrsordnung) in der Regel ebenfalls bei der Bezirksverwaltungsbehörde liegt.

Vom Grundsatz der Verfahrenskonzentration bei den Bezirkshauptmannschaften wird in Abs. 2 Z 3 für das Gebiet des Neusiedlersees einschließlich seines Schilfgürtels und des Seevorgeländes abgewichen. In diesem Teil des Natura 2000-Gebietes bleibt die Landesregierung auch in jenen Fällen zuständig, in denen für das Vorhaben ein Verwaltungsverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde nach anderen Rechtsvorschriften zu führen ist. Für den Bereich der genannten Zone des Neusiedlersees besteht eine besondere naturschutzfachliche Verantwortung. Der Neusiedler Sees einschließlich des Schilfgürtels und des Seevorgeländes ist sowohl nach der Vogelschutzrichtlinie als auch nach der FFH-Richtlinie als Europaschutzgebiet ausgewiesen. Der Schilfgürtel des Neusiedler Sees ist der zweitgrößte zusammenhängende Schilfbestand Europas und bildet einen der artenreichsten Lebensräume in Österreich mit einer Vielzahl an Vertretern unterschiedlichster Tiergruppen, angefangen bei wirbellosen Tieren über Fische, Amphibien, Reptilien, Säugetiere und Vögel. Der See einschließlich seines Schilfgürtels und der Seerandwiesen ist aufgrund der vielen schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten mit den Prädikaten Europaschutzgebiet, Ramsar-Gebiet, UNESCO-Welterbegebiet, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet und Biogenetisches Reservat ausgezeichnet. Im Süden und Osten des Sees sind Teilflächen als Nationalpark ausgewiesen, im Norden Teilflächen als Naturpark. Die Vielzahl von Schutzgütern ist für Österreich nahezu einzigartig, der See ist aus Sicht des Naturschutzes von internationaler Bedeutung. Diese besonderen Schutzinteressen, die sich aufgrund ihrer Kumulation von jenen in anderen Schutzgebieten unterscheiden, können nur gewahrt werden, wenn sie aufgrund einer Gesamtschau durch eine Zentralstelle beurteilt werden. Ohne die Regelung in Z 3 müsste die Vollziehung in der genannten Zone von drei Bezirksverwaltungsbehörden besorgt werden, was eine einheitliche Vollziehung erschwert und die für die Wahrung der Schutzinteressen erforderliche Gesamtschau nicht ausreichend gewährleistet.

Sofern für bestimmte Vorhaben der Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung oder die Landesregierung im Landesvollzug ein vom NG 1990 verschiedenes Verfahren zu führen hat, bleibt im

Sinne des Konzentrationsgedankens nach Abs. 2 Z 1 die naturschutzbehördliche Zuständigkeit bei der Landesregierung.

Der erste Halbsatz des Abs. 2 Z 4 entspricht der geltenden Rechtslage. Der zweite Halbsatz des Abs. 2 Z 4 stellt klar, dass für Vorhaben, die in einem Verwaltungssprengel verwirklicht werden, aber mit Anlagen, die in anderen Bezirksverwaltungssprengeln liegen, in einem sachlichen, funktionellen oder örtlichen Zusammenhang stehen, aus Gründen der einheitlichen Vollziehung ebenfalls die Landesregierung zuständig sein soll. Dies wird zB der Fall sein, wenn sich zB eine Veranstaltungsstätte über zwei Bezirksverwaltungssprengel erstreckt, aber die zu bewilligende Erweiterungsmaßnahme nur in einem Verwaltungssprengel liegt.

In Abs. 3 soll die Landesregierung die Ermächtigung erhalten, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit bestimmte in die Zuständigkeit der Landesregierung fallende Angelegenheiten an die Bezirksverwaltungsbehörde zu delegieren.

Nach dem Bgld. Starkstromwegegesetz bedürfen bestimmte elektrische Leitungsanlagen einer Bewilligung der Landesregierung. Ebenso bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage einer Bewilligung der Landesregierung nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006. Sofern für solche Vorhaben ein naturschutzbehördliches Verfahren erforderlich ist, sollen im Sinne des Gedankens der Verfahrenskonzentration Gemäß Abs. 4 die materiellrechtlichen Bestimmungen des NG 1990 von der Elektrizitätsbehörde vollzogen werden.

**Zu Z 26 (§ 75b Abs. 1, § 75 c Abs. 6, § 75d, § 80 Abs. 19 und Einleitungssatz des § 81a):**

Infolge der Änderung des § 5 erfolgt eine Anpassung der Paragraphenverweise.

**Zu Z 27 (§ 78 Abs. 1 Z 1):**

Mit dieser Bestimmung erfolgt in Hinblick auf die Einführung des Anzeigeverfahrens in § 5a und der Umgestaltung der Wiederherstellungsbestimmung des § 55 eine redaktionelle Anpassung der Verwaltungsstraftatbestände.

**Zu Z 28 und Z 29 (§ 78 Abs. 1 Z 3 und § 78 Abs. 3):**

Hiermit erfolgt jeweils die Korrektur eines Redaktionsversehens.

**Zu Z 30 (§ 78 Abs. 4):**

Mit dieser Bestimmung erfolgt in Hinblick auf die Einführung des Anzeigeverfahrens in § 5a eine redaktionelle Anpassung der Definition des Dauerdelikts.

**Zu Z 31 (§ 80 Abs. 8):**

Das Gesetz soll mit dem ersten Tag jenes Monats in Kraft treten, der dem Kundmachungstag folgt.

**Zu Z 32 (§ 81 Abs. 2):**

Der geltende § 81 Abs. 2 hat die Landschaftsschutzgebietsverordnungen, die aufgrund des Naturschutzgesetzes 1961 erlassen wurden, zum Zweck der Vermeidung von Gesetzeswidrigkeiten in den Gesetzesrang erhoben. Aus diesem Grund bedarf es für solche Landschaftsschutzgebietsverordnungen einer eigenen gesetzlichen Ermächtigung für die Normierung von Ausnahmen von den darin enthaltenen Bewilligungspflichten.

**Zu Z 33 (§ 81 Abs. 5):**

In Abs. 5 wird auch für die in Gesetzesrang stehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen das System des Anzeigeverfahrens implementiert. In Abweichung der geltenden Regelung in einigen Landschaftsschutzgebietsverordnungen wird bestimmt, dass auf Verkehrsflächen Bewilligungs- und Anzeigepflichten nur dann bestehen, wenn sich das Vorhaben in der freien Landschaft befindet.

Nach den in Gesetzesrang stehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind derzeit Verkehrsflächenbauten, die als nicht hochbauliche Anlage gemäß § 5 grundsätzlich von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, in Landschaftsschutzgebieten als Bauvorhaben aller Art bewilligungspflichtig. Von dieser Bewilligungspflicht in Landschaftsschutzgebieten sollen bestimmte geringfügige Verkehrsflächenbauten ausgenommen werden, bei denen sich in der Verwaltungspraxis gezeigt hat, dass in der Regel Schutzinteressen des § 6 Abs. 1 sowie der Schutzzweck und der Schutzgegenstand der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht beeinträchtigt werden. Das Höchstausmaß von 250m<sup>2</sup> bezieht sich auf jede der in Z 1 genannte Maßnahme.

Klarstellend wird im ersten Satz bestimmt, dass trotz der angeführten Bewilligungsausnahmen das aufgrund der EU-Naturschutzrichtlinien bestehende Regime der Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22e unberührt bleibt.

**Zu Z 34 (§ 81 Abs. 20):**

Diese Bestimmung normiert, dass sich die Zuständigkeitsveränderungen auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren nicht auswirken.

**Zu Z 35 und Z 36 (Anlagen 1 und 2):**

Die in § 5 und in § 56 Abs. 2 Z 3 genannte Zone des Neusiedlersees samt Schilfgürtel und Seevorgelände wird in der neuen Anlage 2 rechtsverbindlich durch ein Koordinatenverzeichnis und deklaratorisch in Form von Übersichtskarten dargestellt. Die bisherige einzige Anlage des Gesetzes betreffend den Leitfaden für Naturverträglichkeitserklärungen erhält somit die Bezeichnung „Anlage 1“.